**Leistungsvereinbarung**

**nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg**

zwischen dem Träger der Einrichtung

**Name**

**Straße**

**PLZ Ort**

(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

**Name**

**Straße**

**PLZ Ort,**

(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

Kommunalverbandes für Jugend und Soziales

Baden-Württemberg

entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung

**Name**

**Straße**

**PLZ Ort**

(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

**Jugendwohngemeinschaft   
als sonstige Betreute Wohnform nach den §§ 34, 35a und 41 SGB VIII**

## I Strukturdaten des Leistungsangebotes

## § 1 Art des Leistungsangebotes

Nichtzutreffendes streichen:

1. Hilfe zur Erziehung in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform nach § 34 SGB VIII,
2. Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII mit Ausnahme der §§ 29, 30 und 33 SGB VIII,
3. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen nach § 35a SGB VIII

## § 2 Strukturdaten

# Angebotsform und Platzzahl

Das Leistungsangebot umfasst

Anzahl Jugendwohngemeinschaften mit insgesamt Anzahl Plätzen,

davon

Anzahl Plätze in der Jugendwohngemeinschaft   
Adresse,

Anzahl Plätze in der Jugendwohngemeinschaft   
Adresse,

Anzahl Plätze in der Jugendwohngemeinschaft   
Adresse,

# Öffnungszeit und Betreuungsumfang

Das Leistungsangebot ist an Anzahl Tagen/Jahr mit einem Betreuungsumfang von 24 Stunden/Tag einschließlich damit verbundener Bereitschaftszeiten geöffnet.

# Regelleistungen

Das Leistungsangebot umfasst

#### Grundbetreuung (§ 6 Abs. 2a RV)

#### Ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen (§ 6 Abs. 2e RV)

in Form folgender gruppenbezogener Leistungen

1. Text
2. Text

in Form folgender personenbezogener Leistungen

1. Text
2. Text

#### Zusammenarbeit /Kontakte (§ 6 Abs. 2b RV)

#### Hilfe-/Erziehungsplanung/Fachdienst (§ 6 Abs. 2c RV)

#### Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes (§ 6 Abs. 2c RV)

#### Regieleistungen (§ 6 Abs. 2d RV).

# Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen – sofern nicht als ergänzende Leistungen vereinbart oder in Leistungsmodulen pauschaliert - können im Rahmen der Hilfeplanung im Einzelfall nach Anlage 3 des Rahmenvertrages mit dem örtlichen Träger vereinbart werden.

# Leistungsmodule

Nichtzutreffendes streichen:

Es wurden keine Leistungsmodule vereinbart.

Folgende Leistungsmodule sind Bestandteil dieses Leistungsangebotes:

1. Text
2. Text
3. Text

## § 3 Personelle und sächliche Ausstattung der Regelleistung

# Personelle Ausstattung

1. Grundbetreuung und Zusammenarbeit/Kontakte,   
   einschließlich der durch den Gruppendienst erbrachten   
   Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung 0,00 VK
2. Ergänzende Leistungen 0,00 VK
3. Hilfe- und Erziehungsplanung/Fachdienst 0,00 VK
4. Regieleistungen

Leitung 0,00 VK

Verwaltung 0,00 VK

Hauswirtschaft 0,00 VK

# Sächliche Ausstattung

Die zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderliche sächliche Ausstattung wird von der Einrichtung im notwendigen Umfang und in der erforderlichen Qualität bereitgestellt.

Text

## § 4 Betriebsnotwendige Anlagen

Das Leistungsangebot wird in folgenden Gebäuden und Anlagen erbracht:

Text

## II. Beschreibung des Leistungsangebotes

## § 5 Auftrag / Zielsetzung

Durch eine individuelle und in die Gemeinschaft rückgebundene Unterstützung im Alltag, durch pädagogische Begleitung und durch therapeutische Hilfe wird der gesetzliche Auftrag umgesetzt und die im Hilfeplan nach § 36 SGB VIII vereinbarten Zielsetzungen verfolgt.

Die jungen Menschen sollen auf ein selbstständiges Leben vorbereitet und in ihrer Entwicklung gefördert werden (Verselbstständigung). Dabei sollen die jungen Menschen auch in Fragen der Schule, Ausbildung und Beschäftigung sowie bei der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.

Die Gewährleistung des Kinderschutzes und die Sicherung der Kinderrechte sind Bestandteil dieses Auftrags.

Die Zielsetzungen des Leistungsangebotes sind insbesondere

* Text
* Text

## § 6 Zu betreuender Personenkreis (Zielgruppen)

Zielgruppen des Leistungsangebotes sind Jugendliche und junge Volljährige **im Aufnahmealter ab Jahren[[1]](#footnote-1)** die einen Bedarf an Erziehungshilfe haben oder seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind und mit entsprechender Unterstützung ihr Leben zunehmend selbständig und eigenverantwortlich führen können.

Es handelt sich um Jugendliche und junge Volljährige, die zeitweise auch ohne eine direkte Betreuung über Tag und Nacht in der Wohngemeinschaft leben können.

Das Leistungsangebot richtet sich an junge Menschen mit folgender Indikation:

Text

Nicht aufgenommen werden junge Menschen Text

Text

## § 7 Inhalte und Umfang des Leistungsangebotes

# Regelleistungen

#### Grundbetreuung

Die Grundbetreuung umfasst die geeigneten und notwendigen Leistungen im Bereich der Versorgung, Erziehung, Betreuung und Unterstützung für die Gesamtgruppe, die in Einfachbetreuung erbracht werden.

Dazu gehören insbesondere:

* Betreuung einschließlich notwendiger Rufbereitschaft an 365 Tagen im Jahr
* Unterstützung bei der Alltagsgestaltung und Alltagsbewältigung individuell und in der Gruppe, insbesondere bei der allgemeinen Lebens- und Haushaltsführung in der Wohngemeinschaft und bei der Strukturierung des Tages-, Wochen- und Jahresablaufs
* Sicherstellung der Versorgung
* Unterstützung und Anleitung der jungen Menschen
* bei hauswirtschaftlichen Tätigkeiten sowie der Selbstversorgung
* bei der Bewältigung der neuen Lebenssituation, zur Selbstständigkeit und im sozialen Lernen im Zusammenleben der Wohngemeinschaft
* bei der praktischen Lebensbewältigung, Wohnen, Einkaufen, Versorgung
* bei der Entwicklung eines positiven Selbstbildes im Sinne von Gleichberechtigung und unter Berücksichtigung von Genderaspekten
* bei der allgemeinen Freizeitgestaltung in der Wohngemeinschaft
* bei Festen und Feiern im Jahresablauf in der Wohngemeinschaft
* soziales Lernen im Zusammenleben der Wohngemeinschaft
* Beachtung der Kinderrechte und der Partizipation im pädagogischen Alltag, Beteiligung in allen Angelegenheiten, die den jungen Menschen betreffen
* Text
* pädagogische Grundleistungen und allgemeine Förderung im alltäglichen Zusammenleben der Wohngemeinschaft, insbesondere
* Bearbeitung der im Hilfeplan nach § 36 SGB VIII vereinbarten Erziehungs- und Hilfebedarfe im Verselbstständigungsprozess
* in die Situation der Wohngemeinschaft rückgebundene Bearbeitung der Erziehungs- und Hilfebedarfe
* erzieherische Auseinandersetzung mit den Jugendlichen im Zusammenleben der Wohngemeinschaft
* Aufgreifen von Impulsen, Stimmungen, Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen
* Hilfe bei der Finanzplanung, Schuldentilgung, Hilfe im Umgang mit Geld, Unterstützung bei der Beantragung von Hilfen und anderen Leistungen
* Hilfe und Unterstützung bei der Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie
* allgemeine Unterstützung bei Aufgaben im Rahmen eines Schulbesuchs, einer Berufsvorbereitungsvorbereitungsmaßnahme oder einer Ausbildung
* Hilfestellung zur Berufsfindung, Ausbildungs- und Arbeitsplatzsuche, Unterstützung bei der Bewerbung
* Unterstützung und gegebenenfalls Begleitung bei der Wohnungssuche und -vermittlung vor Beendigung der Hilfe
* Unterstützung in Gesundheits-/Hygienefragen und gegebenenfalls Arztbesuche
* Beratung bezüglich Freundschaft / Beziehung / Partnerschaft, Sexualität und Fragen der Verhütung
* allgemeine Förderung im sportlichen, musischen und praktisch-handwerklichen Bereich (z.B. im Rahmen von Gruppenaktivitäten)
* Schaffung von Lern- und Übungsfeldern für die Gestaltung einer eigenständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung
* Herstellung von Erfahrungsfeldern zum Einüben sozialer Wahrnehmung, sozialer Fertigkeiten und Verhaltensweisen
* Erzieherische Auseinandersetzung mit Kindern und Jugendlichen
* Schaffung von Lern- und Übungsfeldern zur Partizipation und Vermittlung der Kinderrechte
* Vermittlung externer Hilfen
* Text

#### Ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen

Diese umfassen gruppen- und personenbezogene Leistungender pädagogischen und therapeutischen Arbeit (ausgenommen Leistungen nach SGB V), die aufgrund des fachlichen Ansatzes und der konzeptionellen Ausrichtung erbracht werden und nicht Leistungen der Grundbetreuung sind. Diese Leistungen müssen allen jungen Menschen im Leistungsangebot zur Verfügung stehen und von ihnen in vergleichbarem Umfang benötigt werden (vgl. § 6e RV).

gruppenbezogene Leistungen in diesem Leistungsangebot sind

Text

personenbezogene Leistungen sind

Text

#### Zusammenarbeit und Kontakte

Dazu gehören:

* Leistungen der Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie und dem sozialen Umfeld des Jugendlichen/jungen Volljährigen, die allgemeine Kontaktpflege zu Vereinen, zur Schule und zu Ausbildungsbetrieben und die allgemeine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt.
* die aktive Einbeziehung der Bezugspersonen aus dem Herkunftssystem und dem sozialen Umfeld des jungen Menschen.

Die Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie und die allgemeine Zusammenarbeit mit dem sozialen Umfeld erfolgt in enger Absprache mit dem jungen Menschen.

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom pädagogischen Dienst und vom Fachdienst erbracht.

#### Hilfe-/Erziehungsplanung, Diagnostik

Zu den Leistungen der Hilfe- und Erziehungsplanung und Diagnostik gehören:

* Management der Aufnahmeanfragen und der Aufnahme in das Leistungsangebot
* ggfs. noch notwendige diagnostische und anamnestische Leistungen (z. B. Verlaufs- und Abschlussdiagnostik)
* Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung
* Vermittlung der Ergebnisse in Hilfeplangesprächen und Fallbesprechungen
* regelmäßige und situationsbezogene Abstimmung des Verselbstständi­gungsprozesses
* Absprachen und Informationen im Rahmen der Hilfeplanung
* Koordination und Umsetzung des vereinbarten Hilfekonzeptes

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom pädagogischen Dienst und vom Fachdienst erbracht.

#### Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes

Diese umfassen insbesondere:

* Aufklärung und Unterstützung der Jugendlichen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte
* Entwicklung und Pflege einer beteiligungsfreundlichen und grenzachtenden Kultur
* Aufbau und Pflege eines institutionellen Beteiligungsverfahrens
* Aufbau und Pflege institutioneller Beschwerdemöglichkeiten
* Aufbau und Pflege eines institutionellen Schutzkonzeptes zur Gewährleistung des Kinderschutzes
* Text

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom pädagogischen Dienst und vom Fachdienst erbracht.

Leistungen des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII sind in einer eigenen Vereinbarung mit dem Jugendamt festgelegt.

#### Regieleistungen

Die Regieleistungen umfassen

**Leistungen der Leitungsfunktionen:**

Wahrnehmung der Leitungsfunktion, Personalführung und -steuerung, Organi­sation und Management der Einrichtung, Marketing, Leistungs- und Qualitäts­entwicklung, Außenvertretung, Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung, Gremien­arbeit, Öffentlichkeitsarbeit.

**Leistungen der Verwaltung:**

Allgemeine Verwaltung, Personal- und Klientenverwaltung, Leistungsverwaltung und Rechnungswesen, EDV-Administration.

**Leistungen der Hauswirtschaft:**

Bewirtschaftung der Funktionsräume, Grundreinigung, haustechnische Leistun­gen. In der Regel nur Unterstützung bei der Zubereitung von Mahlzeiten/ (Speiseversorgung), der Kleidungspflege, der Wäscheversorgung und der Hausreinigung.

**Unterstützende Leistungen des Fachdienstes:**

Beratung bei Aufnahmeanfragen, Aufnahmen, Koordination der Hilfeplanung und der Umsetzung in der Einrichtung, Planung, Organisation und Begleitung des pädagogischen Prozesses, Vorbereitung der Ablösung, Reflexion, Kontrolle und Dokumentation der Erziehungsarbeit, Aufbau, Umsetzung und Weiterentwicklung des Qualitätsentwicklungskonzeptes, Beratung und Unterstützung der Mitarbeiter/-innen, Praxisbegleitung und -beratung, Supervision, Organisation und Zusammen-arbeit mit den Partnern im Hilfesystem (extern und intern), Zusammenarbeit mit dem Jugendamt in Arbeitskreisen und bei der Jugendhilfeplanung. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes.

# Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen können im Rahmen der Anlage 3 RV angeboten und im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII vereinbart werden.

Text

# Leistungsmodule

Die Leistungsmodule nach § 2 Abs. 5 beinhalten folgende Leistungen:

Text

Text

Text

## § 8 Qualität des Leistungsangebotes

Das vorliegende Leistungsangebot umfasst folgende Qualitätsstandards:

Text

## § 9 Qualifikation des Personals

Das vorgehaltene pädagogische und therapeutische Personal entspricht den Anforderungen des § 21 LKJHG „Betreuungskräfte“. Die Qualifikation umfasst im Bereich

### Pädagogischer Dienst:

Pädagogische und heilpädagogische Fachkräfte

### Fachdienst und andere ergänzende Dienste:

Pädagogische, heilpädagogische, psychologische und psychotherapeutische Fachkräfte

Sonstige Fachkräfte

### Leitung:

Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte

Pädagogische und therapeutische Fachkräfte

### Verwaltung:

Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte und sonstiges Personal

### Sonstige Bereiche:

Fachkräfte und sonstiges Personal entsprechend den im Bereich gängigen Berufsprofilen und sonstige Kräfte.

## § 10 Voraussetzungen der Leistungserbringung

Die Leistungen werden unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erbracht.

Neben dieser Vereinbarung über Inhalt, Umfang und Qualität des Leistungsangebots sind entsprechende Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit dem örtlich zuständigen Träger abgeschlossen.

## § 11 Gewährleistung

Der Leistungserbringer gewährleistet, dass die Leistungsangebote zur Erbringung der Leistungen nach § 78a Abs. 1 SGB VIII geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.

## III. Schlussbestimmungen

## § 12 Grundlage dieser Vereinbarung

Der Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 27.09.2016 für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung ist Grundlage dieser Vereinbarung.

## § 13 Beginn, Ende und Kündigung des Leistungsverhältnisses

Die hier beschriebenen Leistungen werden ab dem Aufnahmetag des jungen Menschen erbracht.

Die Leistungserbringung endet mit der Beendigung des Leistungsverhältnisses durch das Jugendamt.

## § 14 Laufzeit der Leistungsvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab Datum.

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum Datum.

Ort / Datum

Für die Leistungsträger Für den Leistungserbringer

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Örtlicher Träger der Jugendhilfe Träger der Einrichtung

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  
Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg  
als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

1. Aufnahmealter einfügen [↑](#footnote-ref-1)